

Liestal, 28. November 2022

## **Bericht zur Vernehmlassung betr. Teilrevision der Verfassung der Landeskirche vom 10. Februar 1976 (KiV)**

### **Ausgangslage und Vorgehen**

Am 17. Juni 2021 hat die Synode eine Motion erheblich erklärt mit folgendem Wortlaut: «Der Landeskirchenrat prüft eine Änderung der Verfassung im Hinblick auf eine erleichterte Fusion von Kirchgemeinden und erarbeitet dazu eine Vorlage zuhanden der Synode.»

Da die letzte generelle Teilrevision der Landeskirchenverfassung (KiV) bereits rund 10 Jahre zurückliegt, setzte der Landeskirchenrat eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, die erwähnte Motion mit einem entsprechenden Vorschlag umzusetzen und gleichzeitig weitere Revisionspunkte aufzunehmen.

Der Landeskirchenrat setzte dafür folgende Arbeitsgruppe ein mit Vertretungen aus Landeskirchenrat, Kirchgemeinderat, Synode und Verwaltung sowie einem Experten:

- Ivo Corvini-Mohn, Präsident Landeskirchenrat, Vorsitz
- Silvan Ulrich, Mitglied Landeskirchenrat – Ressort Recht
- Martin Kohler, Verwalter
- Felix Wehrle, Präsident KG Muttenz
- Marlen Candreia, Präsidentin KG Laufen
- Beat Siegfried, Büro der Synode und Präsident KG Münchenstein
- Denis von Sury d’Aspremont, Prüfungskommission der Synode und Präsident KG Reinach
- Beat Feigenwinter, Experte
- Marielle Paone, Verwaltung, Aktuarin

Die Arbeitsgruppe traf sich von Januar bis Juni 2022 zu 5 Sitzungen, führte mehrere Lesungen durch und verabschiedete am 20. Juni 2022 einen Vorschlag zuhanden des Landeskirchenrats. An der Sitzung vom 13. Juni 2022 traf sich die Arbeitsgruppe mit Bischofsvikar Valentine Koledoye und Tobias Fontein von der Bistumsregionalleitung St. Urs. Im Weiteren hat sich Arbeitsgruppe am 9. Mai 2022 von einer Vertretung der Reformierten Landeskirche BL über die kürzlich erfolgte Revision deren Verfassung informieren lassen, insbesondere über die Änderung der freien Wahl der Kirchgemeinde. Grund dieser Änderung sei der Umstand, dass der Wohnort und der kirchliche Lebensmittelpunkt oft nicht identisch sei. Man wolle mit der Änderung Kirchengemeinden verhindern. Die Arbeitsgruppe hat anschliessend das Thema nicht weiterverfolgt.

Der Landeskirchenrat hat grossmehrheitlich auf der Grundlage des Vorschlages der Arbeitsgruppe die vorliegende Vernehmlassung an seiner Sitzung vom 17. November 2022 verabschiedet. In der beiliegenden synoptischen Darstellung sind die vorgeschlagenen Änderungen ersichtlich.

## Allgemeine Bemerkungen

### Motionsauftrag

Gemäss dem neuen § 6 des basellandschaftlichen Kirchengesetzes (KiG) hat die Landeskirche in ihrer Verfassung den innerkirchlichen Erlass festzulegen, der ihre Gliederung in Kirchgemeinden regelt. Für unsere Landeskirche kann es sich bei diesem innerkirchlichen Erlass wohl nur um eine Verordnung der Synode handeln. Weil diese Verordnung die Rechtsstellung der Kirchgemeinden und ihrer Angehörigen unmittelbar betrifft, hat sie allgemeinverbindlichen Charakter im Sinne von § 21 Abs. 1 KiV. Sie untersteht somit aufgrund dieser Bestimmung dem fakultativen Referendum, sofern die Verfassung selbst sie nicht ausdrücklich von der Referendumpflicht ausnimmt. Das kantonale Recht gewährt den Landeskirchen diesbezüglich grosse Autonomie. Es unterstellt lediglich die Verfassungen der Landeskirchen der (obligatorischen) Volksabstimmung<sup>1</sup>. Im Übrigen können die Landeskirchen in ihren Verfassungen selbst bestimmen, ob und – wenn ja – welche anderen Rechtserlasse ihrer Parlamente dem (obligatorischen oder fakultativen) Referendum unterstehen.

Somit kann die Landeskirche in ihrer Verfassung festlegen, dass die Verordnung, in der die Synode die Gliederung der Landeskirche in Kirchgemeinden regelt, - entgegen der allgemeinen Regel von § 21 Abs. 1 KiV – der (fakultativen) Volksabstimmung nicht untersteht. Dies entspräche im Übrigen den Bestimmungen mancher Kantone über den Zusammenschluss und die Trennung von Einwohnergemeinden. Diese verlangen für solche Änderungen im Bestand dieser Gemeinden lediglich Volksabstimmungen auf kommunaler Ebene, nicht aber auf der Ebene des Kantons<sup>2</sup>.

Aufgrund dieser Überlegungen wird vorgeschlagen, dass § 28 Abs. 1 KiV durch die folgenden Bestimmungen ersetzt werden:

---

<sup>1</sup> § 137 Kantonsverfassung (= KV): „<sup>1</sup>Die Landeskirchen ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig. <sup>2</sup>Erlass und Änderung der Kirchenverfassungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmenden Kirchenglieder und unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Diese wird erteilt, wenn nicht Bundesrecht oder kantonales Recht entgegensteht.“

<sup>2</sup> Dazu 3 Beispiele:

- § 46 Abs. 1 KV BL: „<sup>1</sup>Für den Zusammenschluss oder die Aufteilung von Einwohnergemeinden sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden beziehungsweise der betroffenen Gemeindeteile sowie die Regelung durch das Gesetz erforderlich.“ Das basellandschaftliche Gemeindegesetz regelt nur den Zusammenschluss, nicht aber die Aufteilung von Einwohnergemeinden (§ 36a). Eine solche Aufteilung ist in unserem Kanton somit von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

- § 105 Abs. 1 KV des Kantons AG: „<sup>1</sup>Für den Zusammenschluss, die Aufteilung und die Neueinteilung der Einwohnergemeinden sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden und die Genehmigung des Grossen Rates erforderlich.“

- Art. 8 Abs. 2 KV des Kantons BE: „<sup>2</sup>Der Regierungsrat genehmigt die Bildung, Aufhebung oder Veränderung des Gebiets sowie den Zusammenschluss von Gemeinden, wenn die betreffenden Gemeinden zugestimmt haben. Lehnt er die Genehmigung ab, entscheidet der Grosse Rat.“

<sup>1</sup>Die Synode regelt in einer Verordnung die Gliederung der Landeskirche in Kirchgemeinden und legt deren Gebiete fest.

<sup>1bis</sup>Diese Verordnung ist dem fakultativen Referendum nicht unterstellt.

Zudem muss auch die Formulierung von § 28 Abs. 2 KiV dem neuen kantonalen Recht angepasst werden. In Anlehnung an die bisherige Formulierung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

<sup>2</sup>Veränderungen im Bestand der Kirchgemeinden bedürfen einer entsprechenden Änderung der Verordnung gemäss Absatz 1. Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Einwohner- und Kirchgemeinden.

## Weitere Bestimmungen

Seit der letzten Teilrevision wurde der Bistumskanton Basel-Landschaft neu in sieben Pastoralräume unterteilt. Damit wurde vom Bistum neu die Konferenz der Pastoralräume (alle Mitarbeitenden des pastoralen Personals im Kanton Basel-Landschaft) eingeführt, ein Gremium, welches auch für Aufgaben auf kantonaler bzw. landeskirchlicher Ebene zuständig ist. Diese Konferenz ist deshalb in der KiV neu im Zusammenhang mit der allfälligen Delegation der pastoralen Vertretung in die Synode und in den Landeskirchenrat (wie bereits z.B. in der RKK BS) vorgesehen, dies anstelle der Pastorkonferenz.

Seit Jahren zeigt sich, dass es aufgrund des Personalmangels immer schwieriger wird, pastorale Stellen zu besetzen. Die gleiche Situation zeigt sich auch bei der Besetzung der pastoralen Vertretung im Landeskirchenrat. Die Auswahl aus der Berufsgruppe des pastoralen Personals ist auch entsprechend viel kleiner als bei den Laien. Es fällt auch auf, dass im kantonalen Vergleich im Bistum Basel die Sitzgarantie für die pastorale Seite in der Landeskirche Baselland am stärksten ausgeprägt ist. Es wird deshalb neu vorgeschlagen, diese beim Landeskirchenrat auf 2 Mitglieder des pastoralen Personals (und bei der Synode auch durch die Verkleinerung auf 5 Mitglieder des pastoralen Personals) zu beschränken, so dass die Auswahl für Personen (Laien), die sich im Landeskirchenrat engagieren möchten, vergrössert wird. In der Vernehmlassungsvorlage wird in zwei Varianten in diesem Zusammenhang zudem eine Entflechtung der pastoralen und staatskirchenrechtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten in dualen System vorgeschlagen.

Eine grössere, aber nicht vollständige Entflechtung wird in einer Variante 1 vorgeschlagen: Die pastorale Vertretung (2 Personen im Landeskirchenrat und 5 Personen in der Synode) soll künftig die pastorale Seite in eigener Zuständigkeit durch Delegation bestimmen können. Diese delegierten Personen sollen eine beratende Stimme und Antragsrecht haben. Eine derartige Lösung hat die RKK BS in ihrer Verfassung gewählt.

Die Variante 2 führt zu einer vollständigen Entflechtung: Sinngemäss der Kirchgemeindeebene (Pfarrer/Gemeindeleiterin bzw. -leiter) soll die pastorale Vertretung im Landeskirchenrat durch das zuständige Mitglied der Bistumsregionalleitung wahrgenommen werden (mit beratender Stimme und Antragsrecht). Gemäss Regelung des Bistums ist die Bistumsregionalleitung zuständiger pastoraler Ansprechpartner für den Landeskirchenrat. Eine derartige Regelung haben bereits heute die Landeskirchen bzw. kantonalen staatskirchenrechtlichen Exekutiven der Kantone Bern und Solothurn. Auf eine pastorale Vertretung in der Synode würde dann konsequenterweise verzichtet (analog Regelung in der Landeskirche Bern).

Die Vernehmlassungsvorlage sieht im Weiteren eine Reduktion der (Mindest)Anzahl Personen in mehreren Gremien vor. So soll die Anzahl Mitglieder der Synode (neu vorgesehen: Landeskirchenparlament) von aktuell 94 auf 75 reduziert werden, entsprechend reduziert sich die pastorale Vertretung in der Variante 1 von 7 auf 5 Personen mit beratender Stimme und Antragsrecht. Bei Variante 2 ist eine pastorale Vertretung in der Synode aufgrund der vollständigen Entflechtung der Zuständigkeiten nicht mehr vorgesehen.

Schliesslich soll die Mindestanzahl der Mitglieder der landeskirchlichen Prüfungskommission auf 5, der Kirchgemeinderäte auf 3, der Prüfungskommission und des Wahlbüros der Kirchgemeinden auf 2 Mitglieder reduziert werden.

Unser duales System, welches die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Aufgaben der pastoralen und der staatskirchenrechtlichen Seite auszeichnet, sollte auch in der KiV möglichst klar zum Ausdruck kommen. Der kirchliche Begriff der «Synode» als Legislative (Parlament) wird deshalb durch den Begriff «Landeskirchenparlament» ersetzt, auch in der sinngemässen Anwendung zum Begriff «Landeskirchenrat», welcher bereits heute für die Exekutive vorgesehen ist. Diese Modernisierung bzw. Klarheit über die Aufgaben dieser Organe innerhalb der Landeskirche hat kürzlich auch die neue Verfassung der Landeskirche Bern geschaffen.

Änderungen werden zudem auch hinsichtlich des Publikationsorgans der Landeskirche (neu ausschliesslich das Amtsblatt des Kantons) und der Zuständigkeit der Synode betr. berufliche Vorsorge der Seelsorgenden der Kirchgemeinden (neu bei der Kirchgemeinde) vorgenommen.

In dieser Vernehmlassungsvorlage wird auch ein Anliegen der Rekurskommission aufgenommen, wonach hinsichtlich Verfahrenskosten ein grösserer Spielraum möglich werden soll.

Schliesslich werden verschiedene redaktionelle Änderungen vorgeschlagen.

Es wird im Allgemeinen auch auf die Bemerkungen in der beiliegenden synoptischen Darstellung verwiesen.

Landeskirchenrat der Römisch-katholischen  
Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident:

Der Verwalter:

Ivo Corvini-Mohn

Martin Kohler